

99128014037003, 99128014037003

Das Wahlergebnis für die Landtagswahl feststellen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122240704/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128014037003, 99128014037003
Leistungsbezeichnung I	Das Wahlergebnis für die Landtagswahl feststellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/
Teaser	Wahlergebnisse werden im Wahlbezirk vom Wahlvorstand und im Anschluss das Wahlergebnis im Wahlkreis vom Kreiswahlausschuss und das Wahlergebnis im Land vom Landeswahlausschuss festgestellt.
Volltext	<p>Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und 2. auf jeden Wahlvorschlag <p>entfallen sind. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung und Berichtigung. Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe.</p> <p>Der jeweils zuständige Wahlausschuss (Landeswahlausschuss beziehungsweise Kreiswahlausschuss) stellt für jeden Wahlkreis und für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und 2. auf jeden Wahlvorschlag</p> <p>entfallen sind und wer damit gewählt ist. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses noch in der Sitzung bekannt. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. • Die Kreiswahlausschüsse stellen für jeden Wahlkreis und der Landeswahlausschuss für das Land das Wahlergebnis fest.
Ansprechpunkt	Wahlvorsteher, zuständige Wahlleitungen (Landeswahlleitung und Kreiswahlleitungen)
Zuständige Stelle	Wahlvorstand, zuständige Wahlausschüsse (Landeswahlausschuss, Kreiswahlausschuss) zuständige Wahlleitungen (Landeswahlleitung und Kreiswahlleitungen)
Formulare	
Ursprungsportal	Determining the election results for the state election, Das Wahlergebnis für die Landtagswahl feststellen